

## Entscheidungsanmerkung

### Zum Sich-Erbieten zu einem Tötungsverbrechen gegenüber dem Opfer

**Wegen Sich-Bereiterklärens zu einem Tötungsverbrechen kann sich auch derjenige, der die Erklärung gegenüber dem potenziellen Opfer abgibt, jedenfalls dann strafbar machen, wenn die Erklärung in der konkreten Fallkonstellation geeignet ist, eine motivationale Selbstbindung des Täters zu begründen. (Amtlicher Leitsatz)**

StGB § 30 Abs. 2, 211 Abs. 2

BGH, Urt. v. 4.7.2018 – 2 StR 245/17<sup>1</sup>

#### I. Einleitung

Die Bearbeitung von Fällen, die den Versuch der Beteiligung (§ 30 StGB) thematisieren, fällt den Studenten erfahrungsgemäß nicht immer leicht. Das liegt zum einen daran, dass die Vorschrift und deren Funktion nicht hinreichend bekannt sind und zum anderen die ihr zugrundeliegende Dogmatik nicht beherrscht wird. Die Fehler in der Fallbearbeitung beginnen häufig schon mit einem fehlerhaften Obersatz, wenn formuliert wird, ob sich bspw. A gem. § 30 Abs. 2 StGB strafbar gemacht habe. Übersehen wird, dass sich gem. § 30 Abs. 2 StGB keine Person strafbar machen kann, weil die sonstigen Vorbereitungshandlungen, die in § 30 Abs. 2 StGB genannt werden, lediglich *Erscheinungsformen* von Strafvorschriften des StGB darstellen und nicht selbst Strafvorschriften sind.<sup>2</sup> Als Erscheinungsformen von Strafvorschriften des StGB stellen sie Verhaltensweisen unter Strafe, die zeitlich vor der versuchten Straftat begangen werden. Strafbare Vorbereitungshandlungen sind dementsprechend Verhaltensweisen, die mit Strafe bedroht sind, obwohl der Täter noch nicht einmal im Sinne des Versuchs (§ 22 StGB) unmittelbar zur Tat angesetzt hat. Eine solche *Vorverlagerung* der Strafbarkeit, die sich vom Kern der Straftat als wenigstens versuchtes Tatumrecht immer weiter entfernt, bedarf natürlich eines verhältnismäßigen Einsatzes. Hinsichtlich der Strafvorschriften legen § 30 Abs. 1 und Abs. 2 StGB deshalb fest, dass *nur* die Vorbereitung von Verbrechen (vgl. § 12 StGB) strafbar ist. Eine weitere Beschränkung findet sich hinsichtlich der Formen strafbarer Vorbereitung: § 30 Abs. 1 StGB: die versuchte Anstiftung („Wer [...] zu bestimmen versucht“) zum Verbrechen oder zu dessen Anstiftung; § 30 Abs. 2 StGB – das Sichbereiterklären, die Annahme des Erbietens

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abgedruckt in BGH NStZ 2019, 199 und online abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6e86de884cce78a3ded9e803ea11caeb&nr=90758&pos=0&anz=1> (30.5.2019).

<sup>2</sup> *Gropp*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2015, § 9 Rn. 218.

und die Verabredung. Diese abschließende Aufzählung erfasst also gerade nicht die versuchte Beihilfe.

Historisch geht § 30 StGB auf ein Ereignis während des Kulturkampfes zwischen Bismarck und der katholischen Kirche zurück.<sup>3</sup> Im Jahr 1873 erbot sich ein belgischer Kesselschmied namens Duchesne in drei Briefen gegenüber dem Erzbischof von Paris gegen einen Lohn von 60.000 Franken Bismarck zu ermorden. Der Erzbischof wies das Angebot zurück, eine Bestrafung des Duchesne war in Belgien aber mangels einer einschlägigen Strafvorschrift nicht möglich. Die deutsche Reichsregierung drängte deshalb Belgien in der Folge dazu, eine Vorschrift in das StGB aufzunehmen, damit dort künftig solche Handlungen bestraft werden können. Dem kam Belgien 1875 nach.<sup>4</sup> Im Jahr 1876 wurde dann auch eine entsprechende Vorschrift (§ 49a RStGB) in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen, die bis heute zahlreich geändert wurde.<sup>5</sup>

An § 30 Abs. 2 StGB wurde<sup>6</sup> und wird<sup>7</sup> bis heute zahlreich Kritik geübt. Insbesondere steht die Vorverlagerung der Strafbarkeit immer wieder im Zentrum der Debatte, die sich besonders deutlich bei § 30 Abs. 2 StGB in der Alternative des „Sich-Bereiterklärens“ zeigen soll und mit der das Gebot eines Tatstrafrechts verletzt worden sei.

Der BGH hatte nun die Gelegenheit, sich ebenfalls mit dieser Kritik auseinanderzusetzen und auch *erstmalig* die Frage zu beantworten, ob das Sich-Bereiterklären auch dann strafbar ist, wenn es gegenüber dem potentiellen Tatopfer erklärt wird.

#### II. Sachverhalt

Der Angeklagte ist sexuell-sadistisch veranlagt. Zur Befriedigung seiner Neigungen hatte er mehrfach Frauen misshandelt, sexuell missbraucht und Scheinhinrichtungen durchgeführt. Deswegen wurde er in den Jahren 1987 und 2007 verurteilt. Von der Stadt F war es ihm 2013 verboten worden, den Straßenstrich zu betreten.

Ab dem 18.3.2016 hatte der Angeklagte unter einem Pseudonym im Internet über ein „Le-Forum“ Kontakt mit der R aufgenommen. Diese war als Kind sexuell missbraucht worden, litt unter einer Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ und einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sie fügte sich Selbstverletzungen zu und unternahm Selbsttötungsversuche durch Tabletten, von denen sie sich phasenweise distanzieren konnte. Ende 2015 verlor sie ihren Arbeitsplatz, was sie zusätzlich belastete. Sie war depressiv und

<sup>3</sup> Vgl. den Überblick bei *Joecks*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, § 30 Rn. 6; *Zaczyk*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 30 Rn. 1; *Dessecker*, JA 2005, 549 (550).

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Nachweise bei *Joecks* (Fn. 3), § 30 Rn. 6.

<sup>5</sup> RGBl. 1876, S. 25.

<sup>6</sup> Vgl. *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, § 27 Rn. 2.

<sup>7</sup> *Heine/Weißer*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 30 Rn. 1; *Zaczyk* (Fn. 3), § 30 Rn. 2, 4, 7 jeweils m.w.N.

befand sich wiederholt in stationärer psychiatrischer Behandlung.

In dem Internetforum äußerte die Zeugin Zweifel am Sinn ihres Lebens. Der Angeklagte nutzte dies aus und lenkte die Chats bereits von Beginn des Kontakts am 18.3.2016 an auf das Thema Selbsttötung. Er suggerierte der R, dass Erhängen eine schmerzfreie Tötungsart sei und bot ihr an, ihr beim Sterben zu „helfen“. R lehnte dieses Angebot „für diesen Tag ab, ohne das Ansinnen des Angekl. gänzlich zurückzuweisen“. Sie fühlte sich vom Angeklagten bedrängt und speicherte deshalb den Verlauf des Gesprächs, informierte die für das Internetforum Verantwortlichen und versprach ihnen, nicht auf das Drängen des Angeklagten einzugehen. Gleichwohl kommunizierte sie in der Folgezeit weiter mehrfach mit ihm.

Dem Angeklagten gelang es, die R in zahlreichen Gesprächen zu destabilisieren. Schließlich erläuterte er der Zeugin seinen Plan für eine Hinrichtung. Er schlug ihr vor, dass sie mit dem Zug nach G kommen solle, wo er sie am Bahnhof abholen werde, um mit ihr in einen Wald zu fahren. Dort solle sie sich entkleiden, während er einen Galgen vorbereiten und ihr die Hände auf den Rücken fesseln werde, so dass sie sich nicht mehr umentscheiden könne. Er werde ihr „einen guten Orgasmus“ verschaffen und sie anschließend erhängen. Der Tod werde rasch eintreten. Der Angeklagte war entschlossen, nicht nur eine Scheinhinrichtung zu inszenieren, sondern die Zeugin zu töten, um sich hierdurch eine sexuelle Stimulation zu verschaffen.

Auch als die R am 11.4.2016 in die psychiatrische Abteilung der Klinik in L eingewiesen wurde, wirkte der Angeklagte weiter auf sie ein, um sein Vorhaben, die R zu töten, umzusetzen. Er wusste, dass R nicht in der Lage war, freiverantwortlich über eine Beendigung ihres Lebens zu entscheiden. Er drängte darauf, dass sie die Klinik verlassen solle und hielt sein Angebot aufrecht, sie in G am Bahnhof abzuholen, in den Wald zu bringen, zu fesseln und zu erhängen. R stimmte schließlich zu, was unreflektiert und krankheitsbedingt geschah; dies erkannte der Angekl.

Auf Anraten des Angeklagten spiegelte die R am 28.4.2016 den behandelnden Ärzten erfolgreich einen psychisch stabilen Zustand vor und erhielt Ausgang. Dann begab sie sich auf die Reise zum Angeklagten, um sich von ihm töten zu lassen.

R traf gegen 01.10 Uhr am 29.4.2016 am Hauptbahnhof in G ein, wo sie vom Angekl. erwartet wurde. Beide gingen zu seinem Fahrzeug, in dem er Abschleppseile zum Erhängen und Kabelbinder zum Fesseln mitführte. Kurz vor Erreichen des Fahrzeugs wurde der Angeklagte festgenommen, weil die Vorsitzende des Vereins H, mit der die R auch in Kontakt stand, die Polizei verständigt hatte.

### III. Die Entscheidung

Das LG hat den Angeklagten wegen Sich-Bereiterklärens zu einem Mord zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Hiergegen richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Der *Senat* schließt in seinem Urteil zunächst eine beabsichtigte straflose Beteiligung an einer Selbsttötung aus, weil

nicht R das Tötungsgeschehen beherrschen sollte, sondern der Angeklagte. Dabei kommt es noch gar nicht drauf an, ob die R überhaupt in der Lage war, einen freiverantwortlich gefassten Entschluss zur Selbsttötung zu treffen. Es genüge für die Abgrenzung schon das vereinbarte Tatgeschehen, das dadurch gekennzeichnet war, dass R sich in die Hand des Angeklagten begeben sollte, um von ihm dulddend den Tod entgegenzunehmen. Die Tatherrschaft sollte also gerade der Angeklagte innehaben und nicht die R.<sup>8</sup> Wer die Herrschaft über den eigentlich todbringenden Akt ausübe, der begehe ein Tötungsdelikt.

2. Der *Senat* geht naheliegend nicht auf einen versuchten Mord ein, weil offensichtlich war, dass der Angeklagte zur Tat noch nicht unmittelbar angesetzt hatte, § 22 StGB. Nach st. Rspr. soll dies erst dann der Fall sein, wenn der Täter die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschritten und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt hat, weil sein Tun ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollte.<sup>9</sup> Die Begehung von Handlungen, wie sie im gesetzlichen Tatbestand umschrieben sind, ist dabei allerdings nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Handlung des Täters der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals *unmittelbar* vorgelagert ist oder in *unmittelbarem* räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tatbestandserfüllung steht.<sup>10</sup> Es kommt also darauf an, ob die Abholung der R am Bahnhof unter Mitführung der Tötungsutensilien der Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals „töten“ vorgelagerte unmittelbare Handlungen sind *oder* ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Tatbestandserfüllung besteht. Beides ist zu verneinen. Zum einen waren nach dem Tatplan des Täters noch weitere wesentliche Zwischenschritte zur Tötung zu vollziehen (Fahrt in den Wald, Errichten des Galgens) und zum anderen fehlt es jeweils an der Unmittelbarkeit. Mit der Aufnahme dieses Merkmals in die gesetzlichen Voraussetzungen des § 22 StGB hat sich der Gesetzgeber dazu bekannt, dass die Strafbarkeit des Versuchs nicht völlig losgelöst von einer Gefährdung des geschützten Rechtsguts einsetzt.<sup>11</sup> Die Gefährdung des Rechtsguts „Leben“ durch die Abholung der R ist aber nach dem Tatplan des Angeklagten noch nicht eingetreten. Dazu waren noch weitere aus seiner Sicht wesentliche Schritte notwendig.

3. Im Anschluss an die st. Rspr.<sup>12</sup> schließt der *Senat* auch eine beabsichtigte privilegierte Tötung auf Verlangen aus, § 216 StGB. Durch die privilegierende Sperrwirkung des

<sup>8</sup> BGH NStZ 2019, 199 (200).

<sup>9</sup> BGHSt 26, 201 (203); 43, 177; BGH StV 2017, 441; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 22 Rn. 10; Hoffmann-Holland, in: Joecks/Miebach (Fn. 3), § 22 Rn. 109 ff.

<sup>10</sup> BGHSt 43, 177; vgl. auch BGHSt 40, 257 (268); 26, 201 (202 f.); 28, 162 (163); 30, 363 (364 ff.); 37, 294 (296); BGHR StGB § 22 Ansetzen 15, 16 jeweils. m.w.N.

<sup>11</sup> BGHSt 43, 177 mit Verweis auf Eser, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), § 22 Rn. 42 ff.; Hoffmann-Holland (Fn. 9), § 22 Rn. 112.

<sup>12</sup> BGH NJW 1952, 753 (754); vgl. auch BGH NJW 1959, 1738 (1739); RGSt 68, 306 (307).

§ 216 StGB hinsichtlich §§ 211, 212 StGB war eine Erörterung nicht überflüssig. Denn wenn es sich bei der Tat um einen Fall des § 216 StGB handeln würde, so schied dieser als Anknüpfungspunkt für § 30 Abs. 2 StGB aus (Vergehen!). Durch die Sperrwirkung des privilegierenden Tatbestandes müssten die Verbrechenstatbestände §§ 211, 212 StGB als Anknüpfungspunkt für § 30 Abs. 2 StGB ebenfalls ausscheiden und die Tat bliebe straflos. § 216 StGB wird zu Recht verneint. Auch hierbei konnte der *Senat* es noch vermeiden, auf die Willensfreiheit oder -unfreiheit der R einzugehen, denn der Angeklagte hatte die Initiative ergriffen und die R in Richtung einer Tötung motivieren wollen. Er war also zur Tötung der R entschlossen und außerdem verfolgte er eigene sexuelle Interessen. Zwar hatte die R dem Plan des Angeklagten, sie auf die vorgeschlagene Art und Weise zu töten schließlich zugestimmt, aber wer maßgeblich Eigeninteressen verfolgt, für den ist der Tötungswunsch einer anderen Person nicht handlungsleitend.<sup>13</sup>

4. Da also eine versuchte Straftat mangels unmittelbaren Ansatzens ausscheidet und auch die privilegierende Sperrwirkung des § 216 StGB aus dem Weg geräumt ist, bleibt nur noch die Möglichkeit, das Verhalten des Angeklagten über §§ 30 Abs. 2, 211 Abs. 2 StGB zu bestrafen. Als Anknüpfungstat (Verbrechen!) liegt ein Mord aus sexuellen Motiven („zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“) auf der Hand, weshalb der *Senat* sich endlich dem Kern der Problematik zuwenden kann, ob die Merkmale des § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB vorliegen.

Der *Senat* bejaht die Voraussetzungen des Sich-Bereit-erklärens. Der Angeklagte habe seine Bereitschaft zur Begehung des Verbrechens gegenüber einer anderen Person kundgetan. Es sei von einer Selbstbindung auszugehen, wonach der Erklärende dem Empfänger gegenüber „im Wort steht“<sup>14</sup> und deshalb nicht mehr uneingeschränkt von seinem Tatentschluss zurückstehen könne.<sup>15</sup> Der Annahme eines tatbestandlichen Sich-Bereit-erklärens zur Begehung eines Verbrechens stehe nicht entgegen, dass seine Erklärung nicht gegenüber einem potenziellen weiteren Tatbeteiligten, sondern gegenüber dem Tatopfer angegeben wurde. Zur Begründung verweist der *Senat* auf den Wortlaut und Zweck der Norm. Danach soll es geboten sein, die Vorschrift auf die vorliegende Fallkonstellation anzuwenden. Auch die Entwicklungsgeschichte der Norm, die Gesetzssystematik und verfassungsrechtliche Grenzen sollen dem nicht entgegenstehen.

<sup>13</sup> BGH NStZ 2019, 199 (200 f.); *Fischer* (Fn. 9), § 216 Rn. 10; *Neumann/Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 216 Rn. 16; *Sinn*, in: Wolter (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 216 Rn. 6.

<sup>14</sup> BGH NStZ 2019, 199 (201) mit Verweis auf *Schünemann*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann*, *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 30 Rn. 3; *Thalheimer*, *Die Vorfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB*, 2008, S. 75.

<sup>15</sup> BGH NStZ 2019, 199 (201) mit Verweis auf *Roxin*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 28 Rn. 5.

#### IV. Würdigung

Mit der Entscheidung über die Revision des Angeklagten musste sich der BGH erstmals mit der Frage auseinandersetzen, ob das Sich-Bereit-erklären zu einem Verbrechen auch gegenüber dem potentiellen Opfer erfolgen kann. Der *Senat* bejaht dies und ist bemüht, seine Entscheidung mit den klassischen Auslegungsmethoden zu begründen.

##### 1. Wortlaut

Dem *Senat* ist darin zuzustimmen, dass der Wortlaut des § 30 Abs. 2 StGB keinen Adressaten der Erklärung nennt und deshalb der Einbeziehung des potentiellen Opfers in den Adressatenkreis das Wortlautargument nicht entgegengehalten werden kann.<sup>16</sup> Freilich ist damit nicht ausgeschlossen, aus den systematischen oder dogmatischen Zusammenhängen oder mit weiteren Begründungsmustern zu einem anderen Ergebnis zu gelangen. Dafür genügt jedenfalls, auch darin ist dem *Senat* zuzustimmen, nicht die Überschrift zu § 30 StGB („Versuch der Beteiligung“). Die Überschriften sind nicht Inhalt der strafrechtlichen Bestimmung.<sup>17</sup>

##### 2. Normzweck

Immerhin könnte sich aber aus dem Normzweck des § 30 Abs. 2 StGB ergeben, dass die Gefährlichkeit der Vorbereitung eines Verbrechens bei dem Sich-Bereit-erklären zur Tötung gegenüber dem potenziellen Opfer gerade nicht anzunehmen ist. Im Kern geht es bei der Strafbarkeit des Sich-Bereit-erklärens zur Begehung eines Verbrechens um die „motivationale Selbstbindung“ des Täters.<sup>18</sup> Es geht also nicht nur darum, einen Gedanken zu äußern,<sup>19</sup> der die Erklärung enthält, ein Verbrechen begehen zu wollen, sondern um die kundgetane Selbstbindung eines ernsthaften Tatwillens.<sup>20</sup> Mit der Äußerung tritt der Sich-Bereit-erklärende aus dem Internum heraus und mit seinem Selbstbindungswillen verliert die Äußerung ihre Ungefährlichkeit. Die Selbstbindung des Angeklagten offenbart sich in dem vorliegenden Fall in der Art und Weise, wie er auf die R eingewirkt, welche Vorkehrungen er zur Tatausführung getroffen hat und aus seinen sexuellen Präferenzen. Der Angeklagte wirkte auf die R negativ-motivierend und manipulativ ein und nutzte ihre emotionale Schwäche sowie psychische Instabilität aus. Letztendlich erreichte er mit seiner Einflussnahme, dass R sich aufgab und ihr Leben in seine Hände legen wollte. Der Angeklagte erlangte also nahezu absolute Macht<sup>21</sup> über R. Mit dem Verlust

<sup>16</sup> BGH NStZ 2019, 199 (201).

<sup>17</sup> BGH NStZ 2019, 199 (201).

<sup>18</sup> BGH NStZ 2019, 199 (201).

<sup>19</sup> Vgl. auch zu Äußerungen im Internet *Murmann*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 4. Aufl. 2019, § 30 Rn. 20.

<sup>20</sup> *Joecks* (Fn. 3), § 30 Rn. 43; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2018, § 30 Rn. 6.

<sup>21</sup> Zu den machttheoretischen Grundlagen im Zusammenhang mit der Zurechnungsdogmatik vgl. *Sinn*, *Straffreistellung auf Grund von Drittverhalten – Zurechnung und Freistellung durch Macht*, 2007.

an Macht auf Seiten der R ging ein Machtgewinn auf Seiten des Angeklagten einher, der ihn immer weiter darin bestärkte, die Tat nach seinen Wünschen ausführen zu können. Strafrechtsdogmatisch spiegelt sich dieses Machtgefälle in der im Tatplan angelegten Tatherrschaft des Angeklagten über das Leben der R, die auch vom *Senat* angenommen wird, wider.<sup>22</sup> Natürlich bedurfte es noch bestimmter Mitwirkungen des Tatopfers R (Entlassen aus der Klinik, Erscheinen am Bahnhof in G), damit sich der Tatplan umsetzen ließ. Aber auch diese Mitwirkungen wurden vom Angeklagten, diesen Schluss legt der Sachverhalt nahe, gesteuert. Mit jeder erfolgreichen Steuerung der R konnte der Angeklagte also auch mehr Bestätigung darin erlangen, dass sein Plan ausführbar ist und seine motivationale Selbstbindung nimmt Schritt für Schritt zu. Wenn der *Senat* aber annimmt, die Selbstbindung könne auch deshalb gegenüber dem potenziellen Opfer des Verbrechens erfolgen, wenn „das Opfer ein eigenes Interesse an der Tatbegehung hat und seine Einbeziehung in die Ausführung der Tat deren Begehung erleichtern oder nach der Vorstellung des Täters überhaupt erst ermöglichen soll“<sup>23</sup>, so ist dies zumindest missverständlich. Es ist weder das Eigeninteresse des Opfers an der Selbsttötung noch ein aus der Sicht des Sich-Bereiterklärenden notwendiger oder erleichternder Mitwirkungsakt des potenziellen Opfers, was den Bindungswillen konstituiert oder stärkt. Denn durch die machtbeherrschende Stellung des Angeklagten über die R gab es kein *beachtliches* Eigeninteresse an der eigenen Tötung. Beachtlich wäre das Interesse *rechtlich* nur dann, wenn ein Fall der (privilegierenden) Tötung auf Verlangen vorgelegen hätte. Das ist aber gerade nicht anzunehmen. Der *Senat* geht in diesem Zusammenhang zwar nur auf das fehlende handlungsleitende Tötungsverlangen der R ein, aber die steuernde motivatorische Macht, die der Angeklagte über R ausübte und deren psychische Probleme dürften dafürsprechen, dass ihr Selbsttötungswille nicht freiverantwortlich gefasst war, was auch die Ernsthaftigkeit des Tötungswunsches entfallen lassen dürfte. *Rechtlich* relevant gab es also nur ein Interesse: das Interesse des Angeklagten an der Befriedigung seiner sexuellen Wünsche durch Tötung der R, § 211 Abs. 2 Gruppe 1 Var. 2. Der Angeklagte ließ es so aussehen, dass die Tötung auch im Interesse der R sein soll. Aber genau das begründet u.a. seine überragende Stellung, aber nicht ein Eigeninteresse der R, das wäre geradezu zynisch. Auch die Vorbereitung der Tat, die Abholung am Bahnhof sowie die bereitgelegten Tötungsutensilien sprechen für eine Selbstbindung. Und nicht zuletzt sprechen auch die sexuellen Präferenzen dafür, dass der Angeklagte seinen Plan umsetzen wollte. Denn nur durch die Tötung der R konnte er seine sexuellen Bedürfnisse befriedigen. Die Selbstbindung ist also auch in dem Angeklagten selbst personal angelegt.

### 3. Entstehungsgeschichte und systematische Erwägungen

Ebenso wenig können, auch darin ist dem *Senat* zuzustimmen, die Normgenese und systematische Erwägungen der

<sup>22</sup> BGH NStZ 2019, 199 (200).

<sup>23</sup> BGH NStZ 2019, 199 (201) mit Verweis auf *Thalheimer* (Fn. 14), S. 76.

Einbeziehung des Tatopfers in den Anwendungsbereich des Sich-Bereiterklärens zu einem Verbrechen entgegengehalten werden.<sup>24</sup> Zwar mag der Gesetzgeber die Möglichkeit gefährlicher Bindungen des Täters durch die Kommunikation im Sinne von § 30 StGB durch Erklärungen *gegenüber einem potenziellen Tatbeteiligten* im Blick gehabt<sup>25</sup> und an die Möglichkeit einer motivationalen Selbstbindung des Täters gegenüber dem potenziellen Verbrechenopfer gar nicht gedacht haben. Dies schließt aber nicht aus, das potenzielle Opfer einzubeziehen. Die Regelung abstrakter Straftatbestände, oder im Fall von § 30 StGB von Erscheinungsformen der Straftat, mag immer konkrete Fälle im Auge haben, die erfasst werden sollen. Stets werden aber durch die Vorschriften auch immer unbedachte Fälle mit einbezogen sein. Das ist der Sinn einer abstrakten Regelung gegenüber starrer Kasuistik. Das Gesetzlichkeitsprinzip ist u.a. von Verfassungs wegen der Maßstab zur Kontrolle der abstrakten Strafgesetze und die Strafrechtsdogmatik ein innerer Garant zur Vermeidung intrasystematischer Widersprüche. Derartige Widersprüche sind aber auch nach Ansicht des *Senats* nicht zu erkennen<sup>26</sup> und auch ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot liegt fern.<sup>27</sup> Mit diesem Argument könnte man viele Regelungen des Allgemeinen Teils in die Schranken weisen. Dabei ist das Sich-Bereiterklären zu einem Verbrechen jedenfalls sprachlich sogar noch bestimmter als die Beschreibung der mittelbaren Täterschaft als Straftatbegehung durch einen anderen, § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB.

### 4. Verstoß gegen den Schuldgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip?

Auch ein Verstoß gegen den Schuldgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist jedenfalls vor dem Hintergrund des entschiedenen Falles nicht zu erkennen.<sup>28</sup> Zum Teil wird vorgetragen, § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB begründe kein strafwürdiges Unrecht und verstoße deshalb gegen den Schuldgrundsatz.<sup>29</sup> Dabei zeigt der Fall gerade, dass es sich bei dem Verhalten des Angeklagten um eine komplexe, manipulative, kommunikative Einflussnahme auf die R, an dessen Ende deren Tötung durch den Angeklagten stehen sollte, handelt. An der Gefährlichkeit dieser Einflussnahme kann überhaupt kein Zweifel bestehen. Nun wird der Angeklagte zwar nicht wegen dieser Einflussnahme bestraft, sondern wegen seines Sich-Bereiterklärens gegenüber R, diese zu töten. Aber die Gefährlichkeit des Verhaltens des Angeklagten konzentriert sich in dem Merkmal „Sich-Bereiterklären“ zu einem Verbrechen, wenn das Opfer derart beherrscht wird, dass es vom Täter dulgend den Tod empfangen soll und kein Fall einer Tötung auf Verlangen vorliegt. Es mag andere Fälle geben, in denen man über die Gefährlichkeit eines Sich-Bereiterklärens

<sup>24</sup> BGH NStZ 2019, 199 (201).

<sup>25</sup> Vgl. BT-Drs. IV/650, S. 154; BT-Drs. V/4095, S. 13.

<sup>26</sup> BGH NStZ 2019, 199 (201).

<sup>27</sup> A.A. vgl. *Zaczyk* (Fn. 3), § 30 Rn. 34.

<sup>28</sup> BGH NStZ 2019, 199 (202).

<sup>29</sup> Vgl. *Puschke*, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, 2017, S. 343 f.; krit. auch *Schünemann* (Fn. 14), § 30 Rn. 12.

streiten kann, weil das Sich-Bereiterklären gegenüber dem Opfer mit einem *rechtlich* relevanten Opferkonsens korrespondiert.<sup>30</sup> In dem hier entschiedenen Fall steht die Gefährlichkeit jedoch außer Frage. Die Kritik, der *Senat* habe mit dieser Entscheidung den Vorverlagerungstendenzen<sup>31</sup> im StGB durch eine restriktive Auslegung des § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB nicht entgegengewirkt, trifft also nicht zu.

#### V. Zusammenfassung

Die motivationale Selbstbindung entsteht über die Machtposition, die der Angeklagte über die R systematisch aufgebaut hat, in der Vorbereitung des Tatablaufs und in der Selbstdetermination durch sexuelle Präferenzen.

Wie immer bei Revisionen hatte der *Senat* einen bestimmten Fall zu entscheiden, und der Einbeziehung des Tatopfers in das Sich-Bereiterklären zu einem Verbrechen stehen in *diesem* Fall keine verfassungsrechtlichen oder strafrechtsdogmatischen Gründe entgegen. Im Gegenteil: der Normzweck sowie kommunikations- und machttheoretische sowie strafrechtsdogmatische Überlegungen tragen das Ergebnis. Der Fall ist jedoch nicht verallgemeinerungsfähig. Nicht in jedem Fall erlangt der Sich-Bereiterklärende eine derartige Machtposition und einen steuernden Einfluss auf das Opfer, an dessen Ende das Sich-Bereiterklären als geronnene motivationale Selbstbindung steht.<sup>32</sup>

*Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn, Osnabrück*

---

<sup>30</sup> Vgl. *Kudlich*, Anm. zu BGH, Urt. v. 4.7.2018 – 2 StR 245/17 = NJW 2019, 449 (453).

<sup>31</sup> Zum Begriff und den Regelungstechniken der Vorverlagerung sowie deren Grenzen vgl. *Sinn*, in: Sinn u.a. (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, 2011, S. 13 ff.

<sup>32</sup> So auch *Kudlich*, Anm. zu BGH Urt. v. 4.7.2018 – 2 StR 245/17 = BGH NJW 2019, 449 (453).